

## Einsatzreihenfolge und Anwendungsfälle der Mobilen Impfteams

Prio	CoronalmpfV	Personengruppe	Aufzusuchende Einrichtungen
1	§ 2 Abs. 1 Nr. 2	Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie in ambulant betreuten Wohngruppen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind	Stationäre Einrichtungen: Pflegeheime; ambulant unterstützte Wohngemeinschaften („Pflege-WGs“); Hospize, soweit sie ältere und pflegebedürftige Personen versorgen; gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie BW sowie der Plankrankenhäuser, die über mindestens 200 Planbetten im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie verfügen und eine gerontopsychiatrische Station vorhalten. Altenpflegeheime in der Wohnungslosenhilfe.
			Teilstationäre Einrichtungen: Tagespflegeeinrichtungen  Personen, die durch dieselbe Institution im Ambulant betreuten Wohnen versorgt werden, können in der stationären Einrichtung mit geimpft werden, sofern eine räumliche Trennung zwischen Bewohner*innen und Gästen gewährleistet werden kann.
1	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben	Vor-Ort-Verimpfungen in interessierten Kommunen, Für Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben: Angebote des betreuten Wohnens
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen Hinweis: gemeint sind seelisch behinderte Menschen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen der Eingliederungshilfe <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Besondere Wohnformen = Wohnheime), einige mit angegliederter Förderstätte.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>vorrangig vor</b></p>



EINSATZREIHENFOLGE\*

	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a)	Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe:</li> <li>○ Förderstätten für behinderte Menschen in denen Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen tagsüber betreut werden.</li> <li><b>vorrangig vor</b></li> <li>○ Werkstätten für behinderte Menschen mit angeschlossenen Förderstätten.</li> <li>• SBBZ, soweit mindestens 20 impfberechtigte Personen dort beschult werden</li> <li>• Personen, die durch dieselbe Institution im Ambulant betreuten Wohnen versorgt werden, können in der stationären Einrichtung mit geimpft werden, sofern eine räumliche Trennung zwischen Bewohner*innen und Gästen gewährleistet werden kann.</li> <li>• Einrichtungen für Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatik</li> <li>• Personen mit Demenz siehe 1.</li> <li>• Einrichtungen des Maßregelvollzugs <i>(sofern in ausreichender Menge verfügbar, wird aus Rücksicht auf die besonderen Rahmenbedingungen und zur Gewährleistung einer möglichst hohen Impfmotivation empfohlen, einen Impfstoff zu verwenden, der nur einmalig verimpft werden muss oder bei dem der zeitliche Abstand zur Zweitimpfung möglichst gering gehalten werden kann)</i></li> </ul>
	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. c)	Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression	
		Personen, die nicht die unter Nr. 2 genannten Krankheitsbilder aufweisen, aber in den genannten Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Psychiatrie und Psychotherapie untergebracht sind	
<b>2</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. i)	Personen mit chronischer Nierenerkrankung	Dialysezentren
<b>2</b>	§ 3 Abs. 1 Nr. 11	Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 [Obdachlosenunterkünfte] oder Nummer 4 [Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbrin-	§ 36 Absatz 1 Nummer 3: <ul style="list-style-type: none"> <li>• (kommunale) Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wie Notunterkünfte und Notübernachtungsstellen nach Ordnungs- und Polizeirecht*</li> </ul>

		<p>gung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern] des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Aufnahmehäuser der Wohnungslosenhilfe gemäß Kapitel 8 SGB XII inklusive des ambulant betreuten Wohnens**</li> </ul> <p><i>(*sofern in ausreichender Menge verfügbar, wird aufgrund der hohen Fluktuation empfohlen, einen Impfstoff zu verwenden, der nur einmalig verimpft werden muss oder bei dem der zeitliche Abstand zur Zweitimpfung möglichst geringgehalten werden kann</i></p> <p><i>** Hier kann auch Impfstoff verwendet werden, der zweimalig verimpft werden muss, da die Menschen hier dauerhaft untergebracht sind und sozialpädagogisch betreut werden)</i></p> <p>§ 36 Absatz 1 Nummer 4:  Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung bzw. kommunalen Anschlussunterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern ab 50 Impfberechtigten in einem Gebäudekomplex (insbes. auch bei Kombimodellen, bspw. Gemeinsame Unterbringung in Vorläufiger- und Anschlussunterbringung)  <i>(sofern in ausreichender Menge verfügbar, wird aufgrund der hohen Fluktuation empfohlen einen Impfstoff zu verwenden, der nur einmalig verimpft werden muss oder bei dem der zeitliche Abstand zur Zweitimpfung möglichst gering gehalten werden kann)</i></p>
3	§ 4 Abs. 1 Nr. 9	<p>Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen</p>	<p>Gefangene in Justizvollzugsanstalten; wohnungslose Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels SGB XII (ab 50 Gefangenen, die bereits gemäß §§ 2 und 3 CoronaImpfV impfberechtigt sind, kann die JVA auch schon in Prio 2 aufgesucht werden und die zu diesem Zeitpunkt impfberechtigten Gefangenen geimpft werden)</p>

\*Hinweis: Einsatzreihenfolge und Priorisierung der Coronavirus-Impfverordnung sind grundsätzlich bindend. Da die MIT mit den Corona-Schutzimpfungen in den aufzusuchenden Einrichtungen unterschiedlich schnell voranschreiten, kann hiervon in eigener Verantwortung abgewichen werden, sofern dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen erforderlich ist. Auch können die Übergänge innerhalb der vorgegebenen Einsatzreihenfolge fließend sein.

Bei aufsuchenden Einsätzen der MIT sind grundsätzlich das Mitführen von mehreren Impfstoffen zu vermeiden und bei der Auswahl der Impfstoffe die Erfordernisse der Einrichtung zu berücksichtigen.